

Vereinsatzung

- Inhaltsverzeichnis -

Name, Sitz, Geschäftsjahr	§ 1
Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	§ 2
Mitgliedschaft beim Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV)	§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft	§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft	§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 6.
Mitgliedsbeiträge – Sonderleistung	§ 7.
Organe des Vereins	§ 8.
Der Vorstand (Zusammensetzung, Vertretungsberechtigung, Rechtsgeschäfte, Vergütung)	§ 9
Die Zuständigkeit des Vorstands	§ 10
Amtsdauer des Vorstands	§ 11
Beschlussfassung des Vorstands	§ 12.
Der Ausschuss	§ 13.
Die Mitgliederversammlung	§ 14.
Einberufung der Mitgliederversammlung	§ 15
Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	§ 16
Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	§ 17
Außerordentliche Mitgliederversammlungen	§ 18
Kassenprüfung	§ 19
Auflösung des Vereins	§ 20
Schlussbestimmung	§ 21

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportverein Kumhausen e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Kumhausen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung durch Pflege und Förderung des Sports. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.

(2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind

- a) Abhaltung/Förderung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte,
- c) Errichtung von geeigneten Sportanlagen
- d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen sowie Teilnahme an Wanderungen,
- e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft beim Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV)

(1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

(2) Der Verein erkennt mit seiner Mitgliedschaft zum BLSV und seinen Sportfachverbänden, die jeweiligen Satzungen, Richtlinien und sonstigen Beschlüsse an.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aus aktiven und passiven Mitgliedern.

(3) Ordentliches Mitglied kann jede ehrenhafte Person werden. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen. Passive sind solche, die in keiner Abteilung tätig sind. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

(4) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen.

(5) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes
- b) Durch freiwilligen Austritt
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) Durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben enden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung drei Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder etwaigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.
- (2) In den Vorstand und in den Ausschuss können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- (3) Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden.
- (4) Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.
- (5) Im Rahmen des Vereinszwecks sind die männlichen Mitglieder des Vereins im Alter von 18 bis 60 Jahren verpflichtet, bei Bauvorhaben Arbeitsleistungen zu erbringen, die über den Mitgliedspflichten allgemeiner Übung liegen. Als Bauvorhaben gelten u.a.: Bau eines Vereinsheimes, Turnhallenbau, Bau von Sportanlagen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge – Sonderleistung

- (1) Bei Eintritt hat jedes Mitglied ab dem Eintrittsquartal den anteiligen Jahresmitgliedsbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr und fortan den laufenden Jahresmitgliedsbeitrag zu bezahlen.
In bestimmten Abteilungen wird zusätzlich ein Abteilungsbeitrag erhoben.
Die Mitgliederversammlung bestimmt die Abteilungen, für die ein Abteilungsbeitrag erhoben wird.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge, einmaligen Aufnahmegebühr und Abteilungsbeiträge können in jeder Mitgliederversammlung geändert und somit dem Lebensstandard der Mitglieder angepasst werden. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen durch den Vorstand erfolgen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft wird kein anteiliger Jahresmitgliedsbeitrag, keine Aufnahmegebühr und kein Abteilungsbeitrag zurückbezahlt.

(3) Mitglieder können den Vorstand ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) In besonderen Fällen kann von den Mitgliedern eine Sonderleistung erhoben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Der Ausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

(2) Der 1., der 2., und der 3. Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Kassier und Schriftführer vertreten den Verein nur im Zusammenwirken mit einem der drei Vorsitzenden.

(3) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu erteilt ist.

(4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(5) Abweichend von Abs. 4 kann den Mitgliedern des Vorstands für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

(6) Die Entscheidung über Zahlungen nach Abs. 5 trifft die Vorstandschaft zusammen mit dem Ausschuss.

§ 10

Die Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
- 5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der gepachteten oder vereinseigenen Sportstätten.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Ausschusses einzuholen.

§ 11

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.

(2) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, wenn auch dieser verhindert ist, der 3. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§13

Der Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus den Abteilungsleitern und weiteren sieben hierfür gewählten Mitgliedern. Die Mitgliedschaft der Abteilungsleiter im Ausschuss setzt nicht die Meldung der Abteilung beim Bayerischen Landes-Sportverband voraus. Der Ausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Jedes Mitglied des Ausschusses ist einzeln und geheim zu wählen. Die Abteilungsleiter selbst können – soweit es keinen Gegenkandidaten gibt – per Akklamation gewählt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Drei

Mitglieder des Ausschusses sollen aktive Sportler sein. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein.

(2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

(3) Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Ausschusses stattfinden. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Einberufung des Ausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Ausschuss einzuberufen.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet, ist auch dieser verhindert, leitet die Sitzung der/die Teilnehmer(in) mit der längsten Vereinszugehörigkeit. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Ausschussmitglieder den Sitzungsleiter.

(5) Der Ausschuss bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen. Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seiner-

seits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in der Landshuter Zeitung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt – soweit keine anderen Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen - der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder und gültigen Stimmen.
- (4) Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung, der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder, kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Für Wahlen gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben sein.

§ 17

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15, 16 und 17 entsprechend.

§ 19

Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 20

Auflösung des Vereins

(1) Das Vermögen des Vereins umfasst den ganzen Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.

(2) Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 - Mehrheit notwendig.

(4) Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Schlussbestimmung

Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.